

Satzung des Schützenverein Plochingen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Plochingen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 73207 Plochingen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist u.a. die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes.
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.
 - d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands und sonstige Beauftragte arbeiten ehrenamtlich.
5. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 **Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder

§5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder einer Umlage um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die dann durch Beschluss endgültig entscheidet.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen.
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige

Umlagen zu bezahlen,

- gemäß den, durch den Vorstand festgelegten Quoten, Arbeitsdienst zu leisten, oder den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten.
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.
 - Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Beitrag und Standgeld befreit.

§8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

der Schatzmeister
der Schriftführer
der 2. und 4. Beisitzer

5. Der Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung der 1. Schützenmeister, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt. Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Die Vorstandssitzung erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, berät und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§10 **Die Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich im 1. Quartal stattfindet. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
des Schatzmeisters
der Kassenprüfer
des Schießleiters
des Jugendleiters.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festlegung der Beiträge und Umlagen
 - Beratung und Beschlussfassung über eingehende bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stv. Vorsitzende, kann jederzeit schriftlich, mit einer Frist von einer Woche, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stv. Vorsitzende, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Vermutete Unregelmäßigkeiten müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters in der Mitgliederversammlung.

§13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Beschlüsse der Organe werde, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist die Vorstandssitzung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2005 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen rechtswirksam.

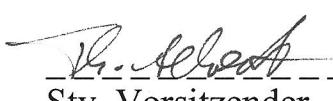
Die bisherige Satzung vom 6. November 1992 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ort, Datum

Plöchingen 25.02.2005



Vorsitzender



Stv. Vorsitzender